

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Offenes Verfahren – Sammlung, Transport und Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen 2027

Auftraggeber	AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH
Vertrags- /Leistungsbeginn	01.01.2027 Laufzeit bis 31.12.2027
Aufteilung in Lose	Aufteilung des Gesamtauftrages erfolgt in zwei regionale Lose
Zuschlagskriterium	Zuschlagskriterium Preis 100 %

1 Allgemeine Informationen zum Auftrag

Die AWIGO GmbH ("AWIGO") ist eine mittelbar ausschließlich vom Landkreis Osnabrück gehaltene Beteiligung, die für den Landkreis die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Entsorgungspflichten sowie sonstige Entsorgungsleistungen und jeweils alle hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen übernommen hat. Für die rund 360.000 Einwohner in 34 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden ist sie zuständig für die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgung. Dabei handelt es sich um verschiedenste Abfallströme, insbesondere Restmüll-, Papier-, Bio- und Leichtverpackungsabfall.

Die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH schreibt für das Vertragsjahr 2027 die mobile Annahme von Sonderabfall in Kleinmengen aus privaten Haushalten, deren ordnungsgemäße Verpackung und Beförderung sowie die Verwertung beziehungsweise Beseitigung aus. Die Leistung wird regional in zwei Losen vergeben.

Die gefährlichen Abfälle werden an den von der Auftraggeberin festgelegten Terminen und Standorten durch ein Schadstoffmobil entgegengenommen. Nach Abschluss der Sammlung sind sie einer geeigneten und zugelassenen Sonderabfallentsorgungsanlage oder einem geeigneten Zwischenlager zuzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anlage wird durch den Auftragnehmer bestimmt und muss die jeweils erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen und NGS- Voraussetzungen erfüllen.

Zu den typischerweise anfallenden Stoffen zählen insbesondere schadstoffverunreinigte Verpackungen, Spraydosen, Batterien, Chemikalienreste, Aufsaug- und Filtermaterialien, Fotochemikalien, Laugen, Lösemittel, Pestizide, Altmedikamente, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, quecksilberhaltige Leuchtmittel und Thermometer sowie weitere haushaltsübliche gefährliche Abfälle. Maßgeblich sind die Abfallarten und Abfallschlüssel des Preisblatts.

2 Gegenstand und Laufzeit

Gegenstand ist die vollständige Durchführung der mobilen Sonderabfall-Kleinmengensammlung im Landkreis Osnabrück einschließlich Personal, Schadstoffmobil, Reservefahrzeug, Sammel-/Transportbehältern, Transport zur zugelassenen Entsorgungsanlage beziehungsweise zum Zwischenlager sowie ordnungsgemäßer Verwertung oder Beseitigung und Nachweisführung.

Der Auftrag wird in zwei regionalen Losen vergeben. Vertragslaufzeit: 01.01.2027 bis 31.12.2027.

3 Vergabeverfahren und Fristen

Der Auftraggeber schreibt die Leistungen im offenen Verfahren gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 VgV aus.

Für den Verlauf des Vergabeverfahrens wird folgender Zeitplan vorgesehen:

Angebotsfrist	17.11.2026
Frist zur Fragenstellung	09.11.2026
Bindefrist	31.12.2026

Der Auftraggeber behält sich vor, erforderliche Änderungen im Zeitplan vorzunehmen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.12.2026

4 Vergabeunterlagen

- Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verfahrensbedingungen
- Leistungsbeschreibung (Anlage 01)
- Preisblatt (Anlage 02)
- Angebotsschreiben (Anlage 03)
- Erklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach § 4 NTVergG (Anlage 04)
- Eigenerklärung zu §§ 123, 124 GWB (Anlage 05)
- Darstellung Referenzen (Anlage 06)
- Eigenerklärung Informationen zum Bieter (Anlage 07)
- Erklärung zur Zusammenarbeit mit russischen Firmen (Anlage 08)
- Erklärung zu Unterauftragnehmern und Eignungsleihe (Anlage 09)
- Jahresabfallbilanz (Anlage 10)
- Sammelprotokoll (Anlage 11)
- Datenschutzhinweise nach DSGVO (Anlage 12)
- Terminübersicht und Standorte Schadstoffmobil (Anlage 13)
- Eigenerklärungen und Nachweise zur Eignung

5 Unklarheiten und Fragen zu den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen. Der Bieter hat den Auftraggeber auf etwaige Widersprüche in den Vergabeunterlagen und auf Unvollständigkeiten der ausgeschriebenen Leistungen unverzüglich aufmerksam zu machen.

Vorgenannte Hinweise hat der Bieter direkt schriftlich über die Vergabeplattform „dtpv- Deutsches Vergabeportal“ zu richten.

Fragen zum Verfahren sind schriftlich über die Vergabeplattform zu stellen. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Fragen können nur beantwortet werden, wenn der konkrete Bezug zu den Vergabeunterlagen eindeutig ist (Beispiel: Leistungsbeschreibung Ziff. 3: Frage: ...).

Die Fragen und Antworten werden grundsätzlich allen Bietern zugänglich gemacht.

Enthalten die Fragen nach Ihrer Auffassung einen Hinweis auf eine individuelle Geschäftsidee (Geschäftsgeheimnis) bzw. ein Betriebsgeheimnis, das wesentlich für Ihre Kalkulation oder andere wertungsrelevante Aspekte Ihres Angebots sind, dann erbittet der Auftraggeber einen klaren, schriftlichen Hinweis darauf.

Bieterfragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform bis 09.11.2026 einzureichen. Antworten und Änderungen werden dort bereitgestellt.

6 Form und Übermittlung des Angebots

Das Angebot ist vollständig in Textform nach § 126b BGB ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen (§ 53 Abs. 1 VgV). Eine Übermittlung per E-Mail, Telefax oder Post ist nicht zugelassen.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Sämtliche Preisangaben und Erklärungen müssen vollständig sein.

Der Bieter trägt die Verantwortung für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang.

Die Angebote und die spätere Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen.

7 Anforderungen an das Angebot

Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise und erforderlichen Unterschriften enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Nachweise und Erklärungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen nachzufordern.

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, werden ausgeschlossen. Bei der Verwendung allgemeiner Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Bieters wird das Angebot ausgeschlossen.

8 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Verbindlicher Hinweis zur Angebotsabgabe

Die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen, Eigenerklärungen und Nachweise ergeben sich aus den Abschnitten 8 und 9 dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe. Sie sind vollständig einzureichen und dem jeweils angebotenen Los sowie den vorgesehenen Fahrzeugen, Personen, Anlagen und Entsorgungswegen eindeutig zuzuordnen. Für die Angaben und Nachweise zu Unterauftragnehmern und anderen Entsorgungsunternehmen gelten die ergänzenden Regelungen in Abschnitt 9.3. Die Regelung zur Nachforderung von Unterlagen am Ende des Abschnitts 9.3 bleibt unberührt.

- Preisblatt (Anlage 02)
- Angebotsschreiben (Anlage 03)
- Erklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach § 4 NTVerG (Anlage 04)
- Eigenerklärung zu §§ 123, 124 GWB (Anlage 05)
- Darstellung Referenzen (Anlage 06)
- Eigenerklärung Informationen zum Bieter (Anlage 07)
- Erklärung zur Zusammenarbeit mit russischen Firmen (Anlage 08)
- Erklärung zu Unterauftragnehmern und Eignungsleihe (Anlage 09)
- bei Bietergemeinschaften: Mitglieder, bevollmächtigter Vertreter und gesamtschuldnerische Haftungserklärung
- Eigenerklärungen und Nachweise zur Eignung

9 Eignungskriterien und Nachweise

Bieter müssen nach §§ 122 GWB, 42 bis 46 VgV zur Berufsausübung befähigt sowie wirtschaftlich, finanziell, technisch und beruflich leistungsfähig sein. Die folgenden Anforderungen sind Mindestanforderungen, soweit ausdrücklich so bezeichnet. Die Anforderungen gelten jeweils für beide Lose.

9.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Aktueller Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis des Niederlassungsstaates; sofern keine Registerpflicht besteht, entsprechende Eigenerklärung. Der Nachweis soll bei Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein.

9.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich Sammlung, Transport und/oder Entsorgung gefährlicher Abfälle für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Bei Bietergemeinschaften beziehungsweise Eignungsleihe werden die zurechenbaren Umsätze zusammengerechnet.
- Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung oder verbindliche Erklärung eines Versicherers, im Zuschlagsfall spätestens zum Leistungsbeginn entsprechenden Versicherungsschutz bereitzustellen. Es gelten folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall:
 - Personen- und Sachschäden einschließlich daraus resultierender Vermögensfolgeschäden: 5.000.000 EUR pauschal;
 - reine Vermögensschäden: 1.000.000 EUR;
 - Umwelthaftpflichtversicherung: 3.000.000 EUR;
 - Umweltschadensversicherung: 3.000.000 EUR.
- Die Jahreshöchstleistung muss jeweils mindestens das Zweifache der vorgenannten Deckungssumme betragen. Der Versicherungsschutz muss die jeweils beauftragten Tätigkeiten der Schadstoffsammlung, Beförderung und Entsorgung umfassen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

9.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Nachweis von **mindestens zwei vergleichbaren Referenzaufträgen** über Leistungen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist erbracht wurden. Laufende Referenzaufträge werden berücksichtigt, soweit die zur Beurteilung der Vergleichbarkeit maßgeblichen Leistungen innerhalb dieses Zeitraums bereits erbracht wurden; ein vollständiger Abschluss des Referenzauftrags ist nicht erforderlich.
- Vergleichbar sind Aufträge über die Sammlung, Beförderung und/oder Entsorgung gefährlicher Abfälle, deren fachliche und organisatorische Anforderungen einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit für das jeweils angebotene Los ermöglichen. Maßgeblich sind insbesondere das Abfallspektrum, der Leistungsumfang und die Organisation der Sammlung beziehungsweise Entsorgung. Identische Leistungsumfänge oder Mengen sind nicht erforderlich.
- **Mindestens eine Referenz muss die Durchführung einer mobilen Schadstoffsammlung umfassen.** Die vorgelegten Referenzen müssen zusammen Erfahrungen in der Sammlung, Beförderung und Entsorgung gefährlicher Abfälle belegen.
- Zu jeder Referenz sind folgende Angaben erforderlich:
 - Auftraggeber mit Kontaktstelle;
 - Leistungszeitraum;
 - Art und Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen, insbesondere Sammlungstage beziehungsweise Sammelstellen, soweit einschlägig;
 - Abfallarten, unter Angabe der AVV-Schlüssel;
 - ungefähre jährliche Abfallmenge;
 - Auftragswert beziehungsweise bei laufenden Aufträgen der Wert der bereits erbrachten Leistungen;

- eigener Leistungsanteil und konkret selbst ausgeführte Tätigkeiten.
- Bei Angeboten auf beide Lose können dieselben Referenzen verwendet werden, soweit sie für beide Lose vergleichbar sind. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben bei den benannten Auftraggebern zu überprüfen.
- **Darstellung der für den Auftrag vorgesehenen personellen Ausstattung** einschließlich verantwortlicher Sammlungsleitung, Vertretung, Fahrer und weiterer Fachkräfte. Die Ausstattung muss für das angebotene Los und bei Angeboten auf beide Lose für deren gleichzeitige Durchführung ausreichen.
- **Eigenerklärung, dass jede mobile Sammelstelle während des gesamten Sammelbetriebs ständig mit mindestens zwei Personen besetzt ist**, davon mindestens eine verantwortliche fachkundige Person gemäß Abschnitt 4.2 TRGS 520 und mindestens eine weitere geeignete, für ihre Aufgaben unterwiesene Person. Für die verantwortliche fachkundige Person steht eine entsprechend qualifizierte Vertretung zur Verfügung. Die Erste Hilfe ist während des gesamten Sammelbetriebs jederzeit gewährleistet.
- **Nachweise zur Fachkunde/Qualifikation des vorgesehenen Personals** entsprechend Leistungsbeschreibung, insbesondere TRGS 520, ADR-Schulungsbescheinigungen der Fahrer sowie erforderliche Sach- und Fachkundenachweise. Personenbezogene Nachweise dürfen zunächst anonymisiert oder funktionsbezogen eingereicht werden, sofern Qualifikation und Gültigkeit prüfbar bleiben.
- **Gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat gemäß § 56 KrWG** einschließlich der zugehörigen Anlagen für die vorgesehenen Tätigkeiten und Abfallarten (AVV-Schlüssel). Der Zertifizierungsumfang muss die jeweils übernommenen Leistungen abdecken. Bei Ausführung durch Unterauftragnehmer oder andere Entsorgungsunternehmen sind deren entsprechende Zertifikate vorzulegen und den übernommenen Tätigkeiten eindeutig zuzuordnen. Gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeiten zur Anerkennung gleichwertiger Bescheinigungen oder anderer Nachweise bleiben unberührt.
- Werden Leistungen durch **Unterauftragnehmer** oder andere Entsorgungsunternehmen ausgeführt, sind die entsprechenden Nachweise dieser Unternehmen für die jeweils übernommenen Tätigkeiten vorzulegen. Der Bieter hat anzugeben, welches Unternehmen welche Tätigkeiten übernimmt, und die zugehörigen Nachweise eindeutig zuzuordnen. Soweit die erforderlichen Angaben bereits aus den Nachweisen hervorgehen, genügt ein entsprechender Verweis. Erklärungen zu Unterauftragnehmern und zur Eignungsleihe sind in Anlage 09 abzugeben; bei Inanspruchnahme fremder Kapazitäten gilt zusätzlich Abschnitt 5 der Leistungsbeschreibung. Mit dem Angebot sind Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer oder andere Entsorgungsunternehmen vorgesehenen Leistungen sowie die hierfür vorgesehenen Unternehmen zu benennen. Die genannten Genehmigungen, Zulassungen, Zertifikate und sonstigen Nachweise dieser Unternehmen sind vorzulegen, soweit sie den jeweils übernommenen Leistungsteil betreffen. Die Nachweise müssen eindeutig dem jeweiligen Unternehmen, dem angebotenen Los und dem übernommenen Leistungsteil zugeordnet werden können.
- **Darstellung des vorgesehenen Schadstoffmobils und Reservefahrzeugs einschließlich Eigenerklärung zur Erfüllung der TRGS 520.** Die Verfügbarkeit des Schadstoffmobils wird durch den Auftragnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit zugesichert.
- **Darstellung der vorgesehenen Entsorgungsanlage(n), Zwischenlager und Entsorgungswege einschließlich der jeweils abgedeckten AVV-Schlüssel.** Es sind der Betreiber, Standort, vorgesehene Tätigkeit und AVV-Schlüssel zu benennen.
- **NGS-Nachweis**, dass die einschlägigen Bedingungen des § 16a Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) für die vorgesehenen Entsorgungswege erfüllt sind. Hierzu ist für die Entsorgung andienungspflichtiger Sonderabfälle eine schriftliche Bestätigung der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) vorzulegen, dass mit dem hierfür vorgesehenen Entsorgungsunternehmen eine Entsorgungsvereinbarung besteht, welche die Zuweisung und

Abrechnung andienungspflichtiger Sonderabfälle regelt. Erfolgt die Entsorgung durch einen Unterauftragnehmer oder ein anderes Entsorgungsunternehmen, ist die entsprechende Bestätigung für dieses Unternehmen vorzulegen.

- **Nachweis der erforderlichen gültigen Genehmigungen für den Betrieb der zur Auftragsausführung vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Zwischenlager.** Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass die jeweiligen Anlagen zur Annahme und zur vorgesehenen Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der betreffenden Abfälle unter den jeweiligen AVV-Schlüsseln berechtigt sind. Bei Nutzung von Anlagen Dritter sind die entsprechenden Nachweise der Anlagenbetreiber vorzulegen. Eine eigene Entsorgungsanlage des Bieters ist nicht erforderlich.
- **Nachweis einer gültigen Erlaubnis nach § 54 KrWG für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle** oder Nachweis einer einschlägigen Ausnahme von der Erlaubnispflicht, insbesondere durch ein gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat, das die jeweils ausgeführten Tätigkeiten und betreffenden Abfallarten abdeckt. Werden Sammlung oder Beförderung durch Unterauftragnehmer ausgeführt, sind die entsprechenden Nachweise dieser Unternehmen vorzulegen.
- Die geforderten Nachweise und Unterlagen sind zwingend bereits mit dem Angebot einzureichen. Sie müssen gültig, vollständig und dem jeweils angebotenen Los sowie den vorgesehenen Fahrzeugen, Personen, Anlagen und Entsorgungswegen eindeutig zugeordnet sein.

Fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen können nach Maßgabe des § 56 VgV nachgefordert werden. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

10 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) aus-gehen (vgl. § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

11 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

12 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

13 Prüfung und Aufklärung

Die Angebote werden auf Vollständigkeit, Ausschlussgründe, Eignung, Einhaltung der Mindestanforderungen und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Aufklärungen dürfen nicht zu einer Änderung des Angebots oder des Preises führen (§ 15 Abs. 5 VgV).

Vor Zuschlag werden die gesetzlich erforderlichen Registerabfragen durchgeführt. Der vorgesehene Zuschlagsempfänger hat auf Verlangen aktuelle Belege vorzulegen.

14 Angebotswertung und Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Maßgebliches Kriterium ist ausschließlich der Preis. Die Berechnung des für die Angebotsauswertung maßgeblichen Gesamtpreises je Los ergibt sich aus der **Anlage 2** (Preisblatt).

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis mit einer Gewichtung von 100 %. Bewertet wird der im Preisblatt ausgewiesene Gesamtwertungspreis je Los, netto. Dieser setzt sich aus dem Pauschalpreis für Sammlung

und Transport sowie den mit den vorgegebenen Wertungsmengen multiplizierten Einheitspreisen für die Entsorgung zusammen.

Den Zuschlag erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis je Los. Bei Preisgleichheit entscheidet das transparente Losverfahren. Ungewöhnlich niedrige Angebote werden nach § 60 VgV aufgeklärt.

15 Zuschlag Bindung und Kosten

Anbieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 Abs. 1 GWB vor Zuschlagserteilung über die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote per Fax informiert. Auch der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, erhält zum gleichen Zeitpunkt eine entsprechende Information. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Ablauf der zehn-tägigen Vorinformationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

- Das Angebot ist bis zum Ablauf der Bindefrist verbindlich.
- Der Vertrag kommt mit Zugang des Zuschlagsschreibens zustande. Ein gesonderter Vertrag kann zu Dokumentationszwecken unterzeichnet werden.
- Die Informations- und Wartepflichten nach § 134 GWB werden beachtet.
- Für die Bearbeitung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

16 Zuständige Vergabekammer

Die zuständige Vergabekammer ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.